

An unsere Mitglieder

W 11/2016

Erfüllungsaufwand GewAbfVO
- BRB-Zuarbeit
- gemeinsame Verbände Stellungnahme an BMUB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben W 06/2016 baten wir Sie im Nachgang zur Anhörung zum Entwurf der Gewerbeabfallverordnung um Beteiligung an der Ausfüllung des seitens bbs übersandten Fragebogens zum Erfüllungsaufwand, der sich durch die geplante Novelle ergeben könnte.

Mit diesem Rundschreiben übersenden wir Ihnen das BRB-Antwortschreiben an den bbs (**Anlage 1**) und bedanken uns gleichzeitig für eine entsprechende Zuarbeit, insbesondere durch unseren **Mitgliedsverband VSE – Herrn Benson** - .

Die BRB-Zuarbeit wurde vom bbs letztlich als Grundlage/Vorlage für eine gemeinschaftliche Stellungnahme von bbs, HDB, ZDB, DA, BRB und BGRB gegenüber dem BMUB herangezogen.

Die am 25.02.2016 dem BMUB übersandte gemeinsame Stellungnahme erhalten Sie mit der **Anlage 2**.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ass. jur. Jasmin Klöckner



Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner

Telefon:
0203 / 99 23 9-20

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
29.02.2016

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@baustoffverbaende.de
www.recyclingbaustoffe.de



Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.
Postfach 10 04 64 · 47004 Duisburg

Herrn
Dr.-Ing. Berthold Schäfer
Bundesverband Baustoffe -
Steine und Erden e.V.
Kochstraße 6-7
10969 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Schäfer,

Bezug nehmend auf Ihr Rundschreiben UW-2016-009 bedanken wir uns für die Übersendung des Fragebogens zum Erfüllungsaufwand durch die geplante Novellierung der Gewerbeabfallverordnung.

Zur Informationsbeschaffung hatten wir per BRB-Rundschreiben W 06/2016 vom 09.02.2016 (**Anlage**) unsere Landesmitgliedsverbände ebenfalls um Mitwirkung gebeten.

Die entsprechende Abfrage der Landesverbände bei ihren Mitgliedsunternehmen und damit unsere Abfrage insgesamt hat jedoch ergeben, dass uns eine auf gesicherten Datengrundlagen basierende Antwort leider nicht möglich erscheint.

Die Ursache ist allerdings nicht darin zu suchen, dass kein ausreichendes Interesse an der Thematik besteht. Vielmehr sind viele der gestellten Fragen ungeeignet dazu, von Verbänden oder Unternehmen beantwortet zu werden, insbesondere, wenn es darum geht, bundesweite unternehmensübergreifende Daten in Erfahrung zu bringen. Wir möchten dies anhand einiger Fragen zum Abschnitt „d) Getrennte Sammlung und Recycling von Bau- und Abbruchabfällen“ kurz verdeutlichen:

„Wie viele Tonnen des Gemischs „Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik“ (Abfallschlüssel 17 01 07) fallen jährlich als Bau- und Abbruchabfall an?“:



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner
Elvira Eisennach (Schr.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-20

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
16. Februar 2016

Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0

E-Mail:
info@baustoffverbaende.de

Bankverbindung:
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,
Düsseldorf
BIC: TUBDDE33
IBAN: DE50 3003 0880 0011 0840 01



Unternehmen können nur über Daten Auskünfte geben, die ihnen auch vorliegen. Unternehmensspezifische Angaben machen hier aber wohl keinen Sinn. Gefragt ist hier wahrscheinlich nach Daten mit bundesweitem Bezug. Derartig umfassende Fragen können nur die Institutionen nachvollziehbar beantworten, die entsprechende Daten sammeln und Statistiken führen. Landes- oder Fachverbände und Unternehmen gehören nicht dazu.

„Wie hoch (Angabe in %) ist der Anteil der Baustoffe auf Gipsbasis, die bereits getrennt gesammelt werden?“

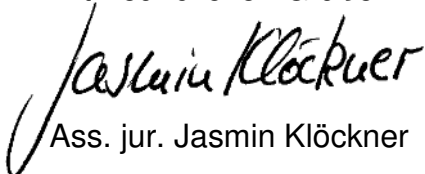
Derartige Fragen mögen zwar einzelne Recyclingunternehmen beantworten können, allerdings immer nur auf ihr eigenes Unternehmen bezogen, vor ihrem eigenen Erfahrungshorizont und aus ihrer speziellen Unternehmenssituation heraus. Dabei hängen die unternehmensspezifischen Angaben stark von der unternehmerischen Ausrichtung, von der jeweiligen Genehmigungssituation und von den jeweiligen „Umgebungsbedingungen“ ab. Hierzu gehören z. B. die Arten der zur Annahme zugelassenen Abfälle, die Einbaubeschränkungen und alternativen Verwertungsmöglichkeiten in der Region, die Akzeptanz potentieller Kunden zur Verwertung der Recyclingbaustoffe, die Beseitigungskapazitäten und -kosten in der Umgebung etc.. Unternehmensspezifische Antworten wären somit sehr uneinheitlich, nicht nachvollziehbar und in ihrer Gesamtheit nicht aussagekräftig.

„Wie hoch (Angabe in %) ist der Anteil von Bitumen, das auf Grund fehlender technischer Möglichkeit oder wirtschaftlicher Zumutbarkeit von der Getrenntsammlungspflicht von Bitumen befreit ist?“

Derartige Fragen sind nicht eindeutig bzw. gar nicht zu beantworten. Erstens ist nicht klar, was mit dem Begriff „Bitumen“ gemeint ist (eigentlich ist hier nur der Begriff „Bitumengemisch“ sinnvoll). Zweitens erhebt ein Recyclingunternehmen i. d. R. keine Angaben darüber, ob ein an seine Recyclinganlage angelieferter Abfall (z. B. Bitumengemisch in Form von Asphaltaufbruch) von der Getrenntsammlungspflicht befreit ist oder nicht. Er hat also i. d. R. keine Kenntnisse darüber, welcher angelieferte Abfall der Getrenntsammlungspflicht unterliegt und welcher nicht. Auch die Gründe für eine Befreiung von der Getrenntsammlungspflicht sind einem Recyclingunternehmer i. d. R. unbekannt.

Wir bedauern, Ihnen leider keine positivere Antwort geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen


Ass. jur. Jasmin Klöckner

Anlage



Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (bbs)
Kochstr. 6-7
10969 Berlin
www.baustoffindustrie.de



Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB)
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin
www.bauindustrie.de



Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB)
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin
www.zdb.de



Deutscher Abbruchverband (DA)
Oberländer Ufer 180-182
50968 Köln
www.deutscher-abbruchverband.de



Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe (BRB)
Düsseldorfer Str. 50
47051 Duisburg
www.recyclingbaustoffe.de



Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe (BGRB)
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin
www.recycling-bau.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Fragebogens zum Erfüllungsaufwand durch die geplante Novelle der Gewerbeabfallverordnung.

Die Verbände der Abbruch-, Bau-, Baustoff- und Recyclingwirtschaft haben sich unmittelbar nach Erhalt darauf verständigt, den Fragenkatalog gemeinsam zu behandeln und zu beantworten. Der Fragebogen wurde allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt, um Antworten und Einschätzungen einzuholen.

Die Abfrage bei unseren Mitgliedsunternehmen hat ergeben, dass eine auf gesicherter Datengrundlage basierende Antwort leider nicht möglich ist. Die Ursache hierfür ist nicht das fehlende Interesse an der Thematik – im Gegenteil. Vielmehr sind die gestellten Fragen ganz überwiegend ungeeignet, um von Verbänden oder Unternehmen beantwortet zu werden. Dies trifft insbesondere auf Fragen zu, bei denen es um bundesweite und unternehmensübergreifende Daten geht.

Dies möchten wir anhand einiger Beispiele zum Abschnitt „d) Getrennte Sammlung und Recycling von Bau- und Abbruchabfällen“ verdeutlichen:

„Wie viele Tonnen des Gemischs „Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik“ (Abfallschlüssel 17 01 07) fallen jährlich als Bau- und Abbruchabfall an?“:

Unternehmen können nur über Daten Auskünfte geben, die ihnen auch vorliegen. Unternehmensspezifische Angaben machen hier allerdings keinen Sinn, denn erforderlich sind Daten mit bundesweitem Bezug. Derartig umfassende Fragen können daher nur solche Institutionen nachvollziehbar beantworten, die entsprechende Daten sammeln und Statistiken führen. Weder Unternehmen noch Landes- oder Fachverbände gehören dazu.

„Wie hoch (Angabe in %) ist der Anteil der Baustoffe auf Gipsbasis, die bereits getrennt gesammelt werden?“

Derartige Fragen mögen zwar einzelne Recyclingunternehmen beantworten können, allerdings immer nur auf ihr eigenes Unternehmen bezogen, vor ihrem eigenen Erfahrungshorizont und aus ihrer speziellen Unternehmenssituation heraus. Unternehmensspezifische Angaben hängen stark von der unternehmerischen Ausrichtung, von der jeweiligen Genehmigungssituation und von den standortspezifischen „Umgebungsbedingungen“ ab. Hierzu gehören z. B. die Arten der zur Annahme zugelassenen Abfälle, die Einbaubeschränkungen und alternativen Verwertungsmöglichkeiten in der

Region, die Akzeptanz potentieller Kunden zur Verwertung der Recyclingbaustoffe, die Beseitigungskapazitäten und -kosten in der Umgebung etc.. Unternehmensspezifische Antworten können daher nicht verallgemeinert werden, denn sie wären in ihrer Gesamtheit weder nachvollziehbar noch aussagekräftig.

„Wie hoch (Angabe in %) ist der Anteil von Bitumen, das auf Grund fehlender technischer Möglichkeit oder wirtschaftlicher Zumutbarkeit von der Getrenntsammlungspflicht von Bitumen befreit ist?“

Diese Frage (und das trifft gleichermaßen auf zahlreiche weitere Fragen des Kataloges zu) ist nicht eindeutig und daher auch nicht beantwortbar. Erstens ist nicht klar, was mit dem Begriff „Bitumen“ gemeint ist (eigentlich ist hier nur der Begriff „Bitumengemisch“ sinnvoll). Zweitens erhebt ein Recyclingunternehmen i. d. R. keine Angaben darüber, ob ein an seine Recyclinganlage angelieferter Abfall (z. B. Bitumengemisch in Form von Asphaltaubruch) von der Getrenntsammlungspflicht befreit ist oder nicht. Das Unternehmen hat also i. d. R. keine Kenntnisse darüber, welcher angelieferte Abfall der Getrenntsammlungspflicht unterliegt und welcher nicht. Auch die Gründe für eine Befreiung von der Getrenntsammlungspflicht sind einem Recyclingunternehmer i. d. R. unbekannt.

Wie hoch (Angabe in € pro Tonne) sind die Mehrkosten für die getrennte Sammlung und das Recycling von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik im Gegensatz zur gemischten Erfassung und Verwertung des Gemischs 17 01 07? Hierbei sind auch Erlöse zu berücksichtigen.

Eine getrennte Sammlung von Mauerwerksbruch und dem anhaftenden Putz und Mörtel ist nicht möglich, da eine Trennung auf der Baustelle nicht vorgenommen werden kann. Insofern kann die Frage nicht beantwortet werden. Aktuell wird darüber geforscht, mit welchen Verfahren eine optimale Trennung auf dem Recyclinghof durchgeführt werden kann.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Verständnis, dass uns eine Beantwortung des Fragenkataloges nicht möglich ist.

Gleichwohl ist allen Beteiligten bewusst, dass eine belastbare Folgenabschätzung unverzichtbar ist. Aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz der Thematik sprechen wir uns dafür aus, auf eine vorschnelle Schaffung von Fakten in Form gesetzgeberischer Maßnahmen zu verzichten.

Wir möchten noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Entwurf der Novelle der Gewerbeabfallverordnung in Bezug auf den Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen so unscharf formuliert ist, dass nicht einmal klar ist, welche Anforderungen zukünftig an einzelne Abfallströme (z.B. AVV 170107) gestellt werden. Als Basis für eine Abschätzung des Erfüllungsaufwandes bedarf es daher zunächst eines neuen, deutlich verbesserten

Verordnungsentwurfes. Die Abschätzung des Erfüllungsaufwandes sollte sich anschließend, wenn die Anforderungen präzise formuliert sind, darauf beziehen, welche Mehrkosten die veränderten Teilschritte bei der Abfallbehandlung einzelner Abfallströme verursachen. Hierfür sind auch die Ergebnisse des Planspiels zur Mantelverordnung abzuwarten.

Die Mengenströme selbst sollten vom statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. B. Schäfer
b.schaefer@bvbaustoffe.de



Dr. A. Eichler
antje.eichler@bauindustrie.de



M. Heide
heide@zdb.de



W. Sodermanns-Peschel
sodermanns@deutscher-abbruchverband.de



J. Klöckner
jasmin.kloeckner@baustoffverbaende.de



Dr. D. Behling
info@recycling-bau.de

